

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Jugendzentren Köln gGmbH: Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Rat	19.11.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln entsendet in den Aufsichtsrat der Jugendzentren Köln gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH:

- 1)
(gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW den Oberbürgermeister bzw. eine(n) von ihm vorgeschlagene(n) Bedienstete(n) der Stadt Köln)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)

Die Entsendung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu der Ratssitzung nach der Neuwahl, in der die Mitglieder benannt werden. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ.

Bei dem Oberbürgermeister bzw. der/dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Köln ist dies das Dienstverhältnis zur Stadt Köln, bei den anderen entsandten Aufsichtsratsmitgliedern ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Stadt Köln ist an der Jugendzentren Köln gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH (JugZ) mit 51 % beteiligt. Mitgesellschafter ist der Verein Jugendhilfe Köln e.V: mit einem Anteil von 49 %.

Die für die Entsendung in den Aufsichtsrat maßgebliche Bestimmung des Gesellschaftsvertrages lautet:

§ 15
Aufsichtsrat und Zusammensetzung

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus acht Mitgliedern besteht.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden wie folgt entsandt:
 - a) von der Gesellschafterin Stadt Köln 7 Mitglieder
 - b) von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
der Gesellschaft aus ihrem Kreis 1 Mitglied.

Die Entsendung der bisherigen Vertreter der Stadt Köln in den Aufsichtsrat der Gesellschaft endete – ungeachtet der Übergangsregelung – mit der Wahlzeit des Rates am 20.10.2009. Es ist daher erforderlich, eine Neubesetzung der vakanten Aufsichtsratssitze vorzunehmen. Ersatzvertreter sind nicht zu benennen.

Gem. § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Be-
dienstete der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreter ist gemäß 50 Abs. 4 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 50 Abs. 3 GO NRW) durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Oberbürgermeisters nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen. Das Hare-Niemeyer-Verfahren findet hier insoweit nur auf die verbleibenden sechs Sitze Anwendung.